

riecht gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von ihm ggf. auch abberufen werden.

2.2. Die Koordinierung der erzieherischen Einwirkung der Erziehungsträger durch den Betreuer soll dem Gericht helfen, die Kontinuität des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Jugendlichen zu sichern. Der Betreuer muß feststellen, wie die erzieherischen Maßnahmen wirken, und erforderlichenfalls Schritte zu ihrer vollen Durchsetzung einleiten.

2.3. Die Kontrolle über die Erfüllung der Pflichten

hat der Betreuer insbes. durch Einholung von Auskünften der zuständigen Leiter und Kollektive, der Schule und der Erziehungsberechtigten auszuüben. Zu dem Jugendlichen selbst muß er eine enge Verbindung haben und dessen Probleme kennen (vgl. Buchholz/Kosbab, NJ, 1979/2, S.55f.).

2.4. Über die Ergebnisse seiner Tätigkeit hat der Betreuer dem Gericht zu den von diesem festgesetzten Terminen und dann zu berichten, wenn bei der Erziehung des Jugendlichen Schwierigkeiten auftreten, deren Beseitigung die Unterstützung des Gerichts erfordern.

§21

(1) Als Betreuer kann ein Schöffe, der Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, ein anderer geeigneter Bürger oder ein Kollektiv bestellt werden. Der Betreuer hat mit den Organen der Jugendhilfe eng zusammenzuarbeiten.

(2) Wurde der Jugendliche zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses verpflichtet, soll der Betreuer aus dem Betrieb des Jugendlichen gewonnen werden.

(3) Der Betreuer wird durch Beschluß des Gerichts bestellt. Der Beschluß ist den Beteiligten bekanntzumachen (§ 184 StPO).

1.1. Der **Betreuer** muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche moralisch-charakterliche Eignung sowie Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen besitzen und sollte i. d. R. nicht für mehr als zwei Jugendliche gleichzeitig bestellt werden (vgl. Buchholz/Kosbab, NJ, 1979/2, S.56; Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/24, S.714f.).

1.2. **Andere geeignete Bürger** sind z. B. der Lehrer, der Meister oder Brigadier des Jugendlichen, ggf. auch Persönlichkeiten aus gesellschaftlichen Organisationen oder von den Organen der Jugendhilfe eingesetzte Erziehungshelfer.

1.3. Das **Kollektiv** kann z. B. das Lehrlings-, Klassen- oder Arbeitskollektiv des Jugendlichen sein oder ein Kollektiv aus seinem Wohnheim oder Wohngebiet.

1.4. Die **Zusammenarbeit des Betreuers mit den Organen der Jugendhilfe** dient der wechselseitigen Information über die Erfüllung der auferlegten Pflichten und der Festlegung geeigneter Maßnahmen.

2.1. Zur Verpflichtung des Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz vgl. § 70 Abs. 2 StGB.

2.2. Zur Verpflichtung des Jugendlichen zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses vgl. § 70 Abs. 2 StGB.

3.1. Der **Beschluß über die Bestellung** ist unter Mitwirkung von Schöffen zu fassen, sofern er im Ergebnis einer Hauptverhandlung vor einem Kollegialgericht ergeht; im übrigen entscheidet der Richter allein (vgl. § 357 Abs. 2 StPO). Der Beschluß ist zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1 StPO) und muß den Namen des Betreuers, seine Aufgaben und Befugnisse sowie seine Informationspflichten gegenüber dem Gericht enthalten (vgl. Ziff. II. 3. der RV/MdJ Nr. 14/75). Beschwerdeberechtigt sind der Betreuer und der Staatsanwalt (vgl. § 305 Abs.2, § 359 StPO).

3.2. Die **Bekanntmachung des Beschlusses** geschieht während der Hauptverhandlung durch Verkündung; anderenfalls ist er dem Betreuer und dem Staatsanwalt zuzustellen; gegenüber dem Jugendlichen und seinem Erziehungsberechtigten genügt formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 1 und 2 StPO).